



Geschäftsordnung

des VTV Freier Grund 2016 e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 11 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Einberufung

Der/Die Vorstandssprecher/in ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

1. Der/Die Vorstandssprecher/in, bei dessen Verhinderung ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied, leitet die Sitzung. Er kann die Sitzungsleitung delegieren.
2. Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

§ 6 Befangenheit

1. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen

- diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem/der Vorstandssprecher/in unaufgefordert mitzuteilen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Im Einzelfall kann der/die Vorstandssprecher/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorstandssprecher/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der Vorstandssprecher/in gesetzten Frist, muss der/die Vorstandssprecher/in zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann gem. § 11 Abs. 6 der Satzung Ausschüsse bilden.

- a) Personalangelegenheiten (Personalvorstand)

Dem Personalvorstand gehören alle gewählten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands an, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. Der Personalvorstand übt das Direktionsrecht gegenüber vertraglich angestellten Geschäftsführern aus.

b) Hauptausschuss

Satzungsgemäß gehören dem Hauptausschuss alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Jugendwarte an. Der geschäftsführende Vorstand beruft zusätzlich folgende Mitglieder in den Hauptausschuss:

die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle

die Sportwartinnen

die Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

den/die Bearbeiter/in „Führungszeugnisse“

je ein Vertreter/in der Abteilungen

Handball

Volleyball

Tischtennis

Leichtathletik

Ballett & Tanz

Gerätturnen

Gesundheitssport

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung vom 5. Juli 2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 8.05.2024 geändert.